

6 U 57/24

Verfügung

In Sachen

./. Tesla Germany GmbH wg. Widerruf Fernabsatzvertrag Tesla

1. Termin zur mündlichen Verhandlung über die Berufung wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Dienstag, [REDACTED]	[REDACTED]	Sitzungssaal [REDACTED]

Belehrungen gemäß §§ 78, 215 ZPO

Vor den Oberlandesgerichten herrscht Anwaltszwang. Daher kann nur ein Rechtsanwalt oder im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt ein der deutschen Sprache mächtiger Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der nach den Teilen 1 und 5 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) berechtigt ist, vorübergehend die Tätigkeit eines Rechtsanwalts auszuüben, zum Prozessbevollmächtigten bestellt werden. Handlungen, die die Partei selbst vornimmt, sind prozessrechtlich unwirksam. Wird für die Partei kein Rechtsanwalt oder kein vorstehend näher bezeichneter ausländischer Rechtsanwalt tätig, kann gegen sie ein Versäumnisurteil ergehen. Die Parteien werden daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Nichterscheinen im Termin zu einem Verlust des Prozesses führen kann. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

2. An die **Berufungsbeklagtenpartei** ergehen die folgenden **Aufforderungen** (§§ 521 Abs. 2, 525, 277 ZPO):

- 2.1. Sie hat durch ihren Rechtsanwalt auf das **Berufungsvorbringen** bis spätestens

[REDACTED]
zu erwidern.

Hinweis (§§ 521 Abs. 2, 277, 296 ZPO):

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Berufungserwidern vor Ablauf der Frist beim Gericht eingeht. Grundsätzlich kann sich die Berufungsbeklagtenpartei nur bis zum Ablauf dieser Frist gegen den von der Berufungsklagepartei geltend gemachten Anspruch verteidigen und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf der Grundlage des klägerischen Sachvortrags entschieden wird. Geht das Vorbringen gegen die Berufung erst nach Ablauf der gesetzten Frist ein, so entscheidet das Gericht darüber, ob es zu berücksichtigen ist. Ein verspätetes Vorbringen wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder

wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden. **Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.** Die für die Berufungserwiderung gesetzte Frist kann auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen.

Eine etwaige Anschlussberufung (§ 524 ZPO) ist, sofern sie nicht eine Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen zum Gegenstand hat, innerhalb dieser Frist einzulegen und muss in der Anschlussschrift begründet werden.

3. Gemäß § 139 ZPO weist der Senat unter Zugrundelegung seiner vorläufigen Rechtsauffassung auf Folgendes hin.

a)

Die von der Beklagten verwendete, vorformulierte Widerrufsbelehrung dürfte den gesetzlichen Anforderungen des § 356 Abs. 3 S. 1 BGB i. V. m. Art. 246a § 1 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB nicht genügen, wobei der Senat die Übereinstimmung der Widerrufsbelehrung mit höherrangigem Recht als Rechtsfrage ohne Bindung an das Parteivorbringen zu untersuchen hat. Der Beibringungsgrundsatz gilt insoweit nicht (BGH, Urteil vom 20. Juni 2016 – XI ZR 72/16 –, Rn. 28).

aa)

Zu den nach der genannten Vorschrift erforderlichen Informationen dürfte - nach soweit erkennbar allgemeiner Meinung - auch ein Hinweis darauf gehören, dass dem Verbraucher ein Widerrufsrecht überhaupt zusteht (vgl. Grüneberg/Grüneberg, BGB, 83. Aufl., Art. 246a § 1 EGBGB Rn. 9 i. V. m. Art. 246 EGBGB Rn. 13; BeckOK BGB/Martens, 69. Ed. 1.2.2024, EGBGB Art. 246a § 1 Rn. 28; BeckOGK/Mörsdorf, 1.4.2024, BGB § 356 Rn. 42; BeckOK BGB/Müller-Christmann, 70. Ed. 1.2.2024, BGB § 356 Rn. 16; vgl. auch BGH, Urteil vom 01.12.2010 – VIII ZR 82/10).

bb)

Die streitgegenständliche Widerrufsinformation informierte den Kläger jedoch nicht ausdrücklich dahin, dass ihm ein Widerrufsrecht zustehe.

Vielmehr erläuterte sie lediglich abstrakt, dass ihm ein Widerrufsrecht zustehe, „wenn“ er zum einen „Verbraucher“ sei und er den Vertrag zum anderen „ausschließlich unter der Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (wie z.B. über das Inter-

net, per Telefon, E-Mail ö.ä.)" geschlossen habe. Damit blieb die Subsumtion der Rechtsbegriffe „Verbraucher“ und der „ausschließlichen Verwendung von Fernkommunikationsmitteln“ und damit die Beurteilung der Frage, ob ihm ein Widerrufsrecht zustehe, dem Kläger überlassen.

Es ist bereits fraglich, ob eine solche Konzeption grundsätzlich den gesetzlichen Anforderungen genügen kann. Vorliegend kommt jedoch hinzu, dass es je nach Fallgestaltung eine durchaus schwierige Frage darstellt, ob ein Vertrag „ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln“ geschlossen wurde, etwa wenn der Verbraucher zunächst eine Niederlassung des Unternehmers aufgesucht und dort die Fahrzeuge besichtigt hat.

cc)

Wäre das so zu beurteilen, käme es auf die unter den Parteien streitige Frage nicht an, ob zu den i. R. d. Art. 246a § 1 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB erforderlichen Informationen auch die Angabe einer Telefonnummer gehört hätte.


b)

Soweit die Beklagte in erster Instanz die Rechtsmeinung vertreten hat, sie sei deswegen nicht in Verzug mit der Annahme des Fahrzeugs geraten, weil der Kläger für die von ihm versuchte Rückgabe nicht vorab einen Termin vereinbart habe, wird darauf hingewiesen, dass der Bundesgerichtshof eine solche Terminvereinbarung nicht für erforderlich zu halten scheint. Das Oberlandesgericht Köln (Urteil vom 10.03.2022 – I12 U 109/21, juris Rn.25) hatte entschieden: „Gemäß § 295 Abs. 1 BGB kann ein wörtliches Angebot des Schuldners auch dann ausreichen, wenn zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist. Eine solche Mitwirkungshandlung der Beklagten zur Ermöglichung der Rückgabe des Fahrzeugs an ihrem Sitz war nicht erforderlich. Die Adresse der Beklagten in Braunschweig ist bekannt. Auch kann der Kläger von den geschäftsüblichen Öffnungszeiten an Werktagen ausgehen ... Die erforderlichen Mitwirkungshandlungen der Beklagten bei der Rücküberweisung - Inbesitznahme des Fahrzeugs und Annahme des Übereignungsangebots - sind erst nach der Rückgabe des Fahrzeugs geschuldet...“. Der Bundesgerichtshof hat die dagegen eingelegte Revision mit Urteil vom 20.06.2023 – XI ZR 61/22 – zurückgewiesen.

Wenn es danach dem Verbraucher zuzumuten ist, sein Fahrzeug ohne Terminvereinbarung zu den üblichen Öffnungszeiten an der Adresse des Unternehmers abzuge

- Seite 4 -

ben, dürfte es umgekehrt dem Unternehmer zuzumuten sein, ein derart abgegebenes Fahrzeug auch anzunehmen.


Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht